

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0009/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 3**

Datum des Beschlusses: **23.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 03.01.2025 einen Online-Beitrag über die Pläne der syrischen Übergangsregierung, den Lehrplan zu ändern. So sollen sie nun nicht mehr fürs Vaterland sterben, sondern „für Allah“. Aus dem Beitrag erfährt man dann, dass es sich um eine geplante Anpassung handelt, gegen die sich unter dem Facebook-Post des syrischen Bildungsministeriums Kritik regt.

Von dem Beitrag legt der Beschwerdeführer verschiedene Textversionen vor. Nach dem vorgelegten Screenshot lautet der Titel der ersten Textversion:

*„Islamisten ändern Lehrplan
Syriens Schüler sollen jetzt ‚für Allah‘ sterben
Neue Machthaber sorgen für Entsetzen“*

In der zweiten Textversion wurde dieser – ohne dies kenntlich zu machen – abgeändert in:

*„Neue Syrien-Machthaber
Islamisten empören mit radikalem Lehrplan“*

Auch in der Einleitung heißt es, die Hoffnungen auf ein gemäßigtes Syrien verblassten schneller als erwartet. Während sich die neue Übergangsregierung mit Außenministerin Baerbock präsentiere, Sorge ein radikal geänderter Lehrplan für Entsetzen.

Auf der Startseite der Zeitung wird der Beitrag zunächst angeteasert:

*„Islamisten ändern Lehrplan
Syriens Schüler sollen jetzt ‚für Allah‘ sterben
Neue Machthaber sorgen für Entsetzen“*

Auch dies ändert die Redaktion laut vorgelegtem Screenshot später in:

*„Islamisten ändern Lehrplan
Syriens Schüler sollen jetzt ‚für Allah‘ sterben“*

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Präambel sowie der Ziffern 1 und 2 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde bezüglich möglicher Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 (Vortrag des Beschwerdeführers) und 3 (Nicht-Kenntlichmachung der Korrekturen) des Pressekodex zugelassen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, in der ersten Fassung des Berichts über Syriens „geänderten Lehrplan“ stand in der Überschrift: „Syriens Schüler sollen jetzt ‚für Allah‘ sterben“. Und die Startseite berichtete: „Syriens Schüler sollen jetzt ‚für Allah‘ sterben“. Wer auf die Kachel klickte, gelangte zu dem Bericht über Syriens „geänderten Lehrplan“.

In der zweiten Fassung des Berichts über Syriens „geänderten Lehrplan“ steht: „Syriens Schüler sollen nun ‚für Allah‘ sterben, nicht fürs Vaterland“.

Das sei falsch. Richtig sei, dass die neue Übergangsregierung plane, den Lehrplan zu ändern. In den Überlegungen sei angedacht, den Schülerinnen und Schülern künftig zu vermitteln, nicht mehr das Vaterland zu verteidigen, sondern „Allah“. Die Berichte verletzen den Pressekodex, weil sie beim durchschnittlich verständigen Leser den Eindruck erweckten, die Regierung habe bereits beschlossen, den Lehrplan dahingehend zu ändern, dass die Schüler „jetzt“ (1. Fassung) bzw. „nun“ (2. Fassung) „für Allah‘ sterben“ sollen, nicht fürs Vaterland. Für die Wiedergabe eines wörtlichen Zitats, das die Beschwerdegegnerin in mehreren Fällen teilweise falsch berichtet habe, verlange der Pressekodex zu Recht eine Pflicht zur Sorgfalt.

III. Die Beschwerdegegnerin hat von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss hält die Berichterstattung für im Einklang mit dem Pressekodex.

Sowohl die ursprüngliche als auch die geänderte Schlagzeile stellen eine zulässige Zuspitzung des zugrundeliegenden Sachverhalts dar. Hierbei berücksichtigt der Ausschuss, dass diese verschiedenen Interpretationen zulassen, so kann „ändern“ auch bedeuten, dass hier ein Änderungsprozess stattfindet und die Begriffe „nun“ und „jetzt“ umgangssprachlich im Sinne von „künftig“ verwendet werden. Ferner ist aus dem Beitrag ersichtlich, dass es sich um geplante Änderungen handelt. Zudem gibt es in Syrien aktuell keinen Gesetzgebungsprozess, sondern die Machthaber können frei entscheiden, was ab sofort

gelten soll. Insoweit verletzt die Überschrift in beiden Versionen weder die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 noch die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Gleiches gilt für beide Versionen des Teasers.

Mangels falscher Tatsachenbehauptungen besteht keine Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Kodex.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat ∙ Postfach 12 10 30 ∙ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ∙ Fax: 030/367007-20 ∙ E-Mail: info@presserat.de ∙ www.presserat.de